

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An
BMIMI – IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmimi.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Dr. Birgit Gschier – Abt. IV.4
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

Geschäftszahl: 2025-0.970.365

Ihr Zeichen: 2025-0.960.625

Begutachtung; BMIMI; Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (23. FSG-Novelle); Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) mitzuteilen, dass dem Grunde nach keine Einwände gegen die ins Auge gefassten Gesetzesänderungen durch do. Ressort bestehen.

Gleichwohl möchte das BMEIA die ggst. Novellierung zum Anlass nehmen, die bereits seit Jahren bewährte Praxis zu kodifizieren, wonach die Beantragung von neuen Führerscheinen (sog. Duplikatsführerscheinen oder Führerscheinduplikaten) auch an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland erfolgen kann.

Das BMEIA schlägt vor diesem Hintergrund vor, folgende farblich hinterlegte Ergänzung in § 15 Abs. 1 FSG aufzunehmen:

Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 15.

(1) Ein neuer Führerschein darf in den im Abs. 2 genannten Fällen unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers auf Antrag von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet ausgestellt werden. **Im Ausland ist die Antragstellung an einer österreichischen Vertretungsbehörde möglich.** Hat ein Besitzer eines österreichischen Führerscheines seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, so ist ein neuer Führerschein von der letzten Ausstellungsbehörde auszustellen. Ein neuer vorläufiger Führerschein darf formlos, kostenfrei und ohne Antrag unabhängig

vom Wohnsitz der betreffenden Person von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet in den im Abs. 2 genannten Fällen ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des neuen vorläufigen Führerscheines darf jedoch nicht länger als die des zuvor ausgestellten vorläufigen Führerscheines sein.

Wien, am 16. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Philip Bittner

Elektronisch gefertigt